

Hotelgast

Prinzipiell ist bei einem Hotelgast die gleiche Verfahrensweise vorzunehmen. Allerdings wird hier der Hotelier durch die Regelung des Pfandrechts – § 704 BGB – unterstützt. Dies bedeutet, dass das Hotel sich vom Gast ein Pfand aushändigen lassen darf. Achten Sie bitte darauf, dass es sich um ein Pfand handelt, welches der Gast mit Sicherheit wiederhaben möchte. Ein Personalausweis oder Reisepass ist hier nicht zu nehmen, da dieser dem Staat gehört und nicht der Person.

Weigert sich der Gast seine Personalien anzugeben, oder haben Sie Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Personalien, steht Ihnen ein Festsetzungsrecht gem. § 127 StPO / § 163b Abs. 1. StPO / § 229 BGB zu. Dies beschränkt sich allerdings nur auf die Zeit, bis zum Eintreffen der gerufenen Polizei, die dann die Personalienfeststellung durchführt.

Restaurantgast

Abgesehen vom Pfandrecht, gelten alle genannten Verfahrensschritte auch für den zahlungsunfähigen/-unwilligen Restaurantgast.

Rechtliche Situation in Deutschland

In Deutschland ist Zechprellerei kein juristischer Terminus. Juristisch gesehen ist die Zechprellerei differenzierter zu betrachten: Privatrechtlich liegt eine Pflichtverletzung des Gastes vor, der seine Hauptleistung im Rahmen des Bewirtungsvertrages nicht erbracht hat. Dies begründet neben dem noch bestehenden Erfüllungsanspruch einen Schadensersatz des Wirtes gem. § 280 Abs. 1 BGB.

Darüber hinaus kann eine Straftat vorliegen. Das deutsche StGB enthält – entgegen verbreiteter Meinung – keinen speziellen Straftatbestand der Zechprellerei; es handelt sich jedoch um einen (Dreiecks-)Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB). Dessen hat sich der Zechpreller schuldig gemacht, wenn er zunächst über Tatsachen getäuscht hat, was bei einem anderen (Kellner) einen Irrtum hervorgerufen hat, woraufhin dieser eine Vermögensverfügung vorgenommen hat, die einen Vermögensschaden (hier beim Wirt) verursacht hat.

Der Zechpreller muss bezüglich all dieser Umstände einen Vorsatz gehabt haben und rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Problematisch ist in diesem Zusammenhang regelmäßig die Frage, ob der Täter überhaupt eine Täuschungshandlung vorgenommen hat. In Betracht kommt lediglich eine Täuschung über innere Tatsachen, nämlich die Zahlungsfähigkeit oder die Zahlungswilligkeit – das Vorliegen dieser beiden Komponenten erklärt er nämlich bei seiner Bestellung. Wähnt sich der Gast im Moment der Bestellung also sowohl zahlungswillig als auch zahlungsfähig, so kann kein Betrug vorliegen – auch dann nicht, wenn der Gast später aus irgendwelchen Gründen nicht zahlt.

Bei Verdacht auf Zechprellerei kann der Wirt die Polizei rufen oder den Gast festhalten, notfalls auch mit Gewalt: Im Falle einer Straftat erlaubt dies das Jedermanns-Festnahmerecht aus § 127 Abs. 1,3 StPO, ansonsten greift Selbsthilfe, § 229 BGB, zur Ermittlung der Identität ein.

Nichtjuristische Übersetzung:

Hat der Gast den Servicemitarbeiter über das Vorhandensein von finanziellen Mitteln – in dem Moment der Bestellung – getäuscht, hat er sich eventuell einer Straftat schuldig gemacht. Wähnt sich der Gast im Moment der Bestellung allerdings zahlungsfähig und – willig, liegt kein Betrug vor. Dies ist der Fall, wenn der Gast erst zum Zeitpunkt des Bezahlers feststellt, dass seine Geldbörse abhandengekommen oder z.B. gestohlen worden ist.